

## FAQ zur Umsetzung des Kinderschutzes

Stand: März 2016

### 1 Bundeskinderschutzgesetz / Vereinbarung / Jugendamt

#### 1.1 Warum will das Jugendamt eine Vereinbarung mit uns schließen?

Zum 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Bundeskinderschutzgesetz sieht vor, dass die Jugendämter eine Vereinbarung mit den freien Trägern der Jugendhilfe, also auch der THW-Jugend, auf Landes- und/oder Ortsebene, schließen.

Grundlage hierfür ist der § 72a Absatz 4 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe). Es fordert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. das Jugendamt eurer Stadt, euer Jugendring oder auch das Landratsamt) auf, mit den Trägern der freien Jugendhilfe (z. B. die THW-Orts- und THW-Landesjugenden) Vereinbarungen abzuschließen. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass bei uns in der THW-Jugend (im konkreten in den Orts-, Bezirks-, Landesjugenden und der Bundesjugend) keine Ehrenamtlichen tätig sind, die nach bestimmten Straftaten (vgl. dazu Frage 2.6 und 2.7) rechtskräftig verurteilt worden sind. Es betrifft aber nur die Ehrenamtlichen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden. Dabei spielt auch die Art, die Dauer und die Intensität der Betreuung bzw. Beaufsichtigung eine Rolle. Für alle Ehrenamtlichen, die diese Kriterien (vgl. Frage 2.1 und weitere) erfüllen, muss ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden. Die Vereinbarung ist quasi die rechtliche Grundlage dafür. Somit dient das Gesetz dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

#### 1.2 Welches Jugendamt ist für den Abschluss dieser Vereinbarung zuständig?

Für die Ortsjugenden ist das städtische oder das Kreisjugendamt zuständig. In einigen Fällen schließt auch das Landratsamt die Vereinbarung. Für die Landesjugend ist das Landesjugendamt bzw. das für Jugend zuständige Ministerium verantwortlich zuständig.

#### 1.3 Ist die THW-Ortsjugend, vertreten durch die Ortsjugendleitung, verpflichtet auf das Jugendamt zwecks Abschlusses einer Vereinbarung zuzugehen?

Nein, jede Ortsjugend sollte warten bis sich das zuständige Jugendamt bei ihr meldet.

#### 1.4 Was muss getan werden, wenn sich ein Jugendamt an die Ortsjugend zum Abschluss einer Vereinbarung wendet?

Erkundigt euch bei eurer THW-Landesjugend, ob sie eine Vereinbarung mit dem Landesjugendamt abgeschlossen haben, die die THW-Ortsjugenden einschließt. Ist dies der Fall, so weist euer zuständiges Jugendamt darauf hin und schließt ebenfalls diese Vereinbarung ab. Ist dies nicht der Fall, so erkundigt euch bei eurer THW-Landesjugend, ob es stattdessen eine empfohlene Mustervereinbarung innerhalb eures Bundeslandes gibt. Sollte dies der Fall sein, überprüft, ob die euch vorgelegte Vereinbarung mit der Mustervereinbarung übereinstimmt. Sollte es Abweichungen geben, könnt ihr euch mit der THW-Landesjugend abstimmen, wie das weitere Vorgehen sein kann. Oftmals schließen sich die Jugendverbände vor Ort zusammen und gehen in gemeinsame Gespräche mit dem Jugendamt.

Wenn es keine Abweichungen zur Mustervereinbarung gibt, kann der/die THW-Ortsjugendleiter\_in diese bedenkenlos unterschreiben.

### 1.5 Wie sollte eine Vereinbarung aussehen?

In der Vereinbarung zwischen THW-Orts- bzw. THW-Landesjugend und Jugendamt nach § 72a Absatz 4 SGB VIII sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Die Grundlagen der Vereinbarung, also neben dem Bundeskinderschutzgesetz auch der Beschluss des Jugendhilfeausschusses und eventuelle Empfehlungen des Landes
- Eine Liste von Tätigkeiten, Angeboten, Maßnahmen und Aktionen in der THW-Orts- bzw. THW-Landesjugend sowie die Feststellung, ob jeweils die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist oder nicht
- Der notwendige Hinweis darauf, dass auf Basis der Liste die letzte Entscheidung im konkreten Einzelfall immer die THW-Orts- bzw. THW-Landesjugend trifft
- Eine Regelung zu spontanem ehrenamtlichem Engagement und Ehrenamtliche mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft
- Eine Regelung, dass die Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse vom Jugendamt erstattet werden (o. ä.), wenn durch neue Bestimmungen generell oder im Einzelfall keine Gebührenbefreiung erfolgt
- Eine Regelung, dass sich die Entscheidung über die Einsichtnahme nach den Regeln dieser Vereinbarungen richtet, auch wenn eine Maßnahme (z. B. ein Jugendlager, eine Freizeit) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird
- Ein\_e Ansprechpartner\_in des Jugendamtes für Fragen zu dieser Vereinbarung
- Die Verabredung, dass diese Vereinbarung regelmäßig (z. B. jährlich) in einem gemeinsamen Gespräch überprüft und ggf. angepasst wird

Die genannten Punkte sind Oberpunkte, die sich in den jeweiligen Vereinbarungen ausformuliert wiederfinden.

Durch die Unterschiedlichkeit in den Ländern und Kommunen kann es zu diversen Erweiterungen kommen. Richtschnur sollte hierbei die Mustervereinbarung des jeweiligen Bundeslandes sein.

- Im Sinne der THW Rundverfügung (RV 003/2015) gemäß § 72a Bundeskinderschutzgesetz könnte der oben genannte zweite Punkt - falls möglich - wie folgt in der Vereinbarung niedergeschrieben werden:

Die THW-Ortsbeauftragte/ der THW-Ortsbeauftragte stellt gemeinsam mit der Ortsjugendleiterin/ dem Ortsjugendleiter der THW-Jugend für den Ortsverband fest, welche HelferIn/ welcher Helfer in der Jugendarbeit tätig ist und beurteilt gemeinschaftlich anhand der innerverbandlich erstellten Matrix die Notwendigkeit der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel im Abstand von jeweils drei Jahren entsprechend zu wiederholen.

### 1.6 Darf das Jugendamt ebenfalls eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII mit der THW-Ortsjugend schließen?

Nein, denn der § 8 a SGB VIII trifft auf uns nicht zu. Er konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und für freie Träger.

Er richtet sich an Träger und Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Bei diesen Trägern sind hauptamtliche Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt. Jugendverbände sind keine Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII. Die Gefährdungseinschätzung kann nicht in jugendverbandlicher Selbstor-

ganisation sichergestellt werden. Am besten ist, wenn ihr euer Jugendamt davon überzeugen könnt, dass Jugendverbände diese Vereinbarung nicht sicher umsetzen können und sie daher auch nicht abgeschlossen werden sollte. Denn, wenn ihr dann einen Verdacht bei einem Kind/Jugendlichen eurer Jugendgruppe habt, ist es wichtig frühzeitig gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass ihr wichtige Anhaltspunkte habt, hier jedoch nicht die Gefährdungseinschätzung vornehmen könnt. Damit liegen die nächsten Handlungsschritte - insbesondere die Gefährdungseinschätzung - beim Jugendamt.

## 2 Erweitertes Führungszeugnis

### 2.1 Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk hat in gemeinsamer Absprache mit der THW-Jugend verfügt, dass alle, die dauerhaft und regelmäßig als betreuende Personen in der Jugendarbeit des THW tätig sind (z. B. auch Kraftfahrer\_innen, Koch\_Köchinnen, Ausbilder\_innen, BÖ, unterstützende Helfer\_innen) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Die THW Rundverfügung (RV 003/2015) mit allen Anhängen ist im Extranet hinterlegt und auf [www.thw-jugend.de](http://www.thw-jugend.de) im Service-Bereich/Kindeswohl.

#### Beispiele:

Bei einem Ausflug von 20 Jugendlichen sind 2 offizielle Betreuer\_innen eingeteilt. Dabei ist es selbstverständlich, dass z. B. der/die Kraftfahrer\_in nicht nur als solche\_r eingesetzt wird, sondern gleichzeitig auch als zusätzliche\_r Betreuer\_in tätig werden muss. Daraus ergibt sich, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss.

Andererseits wird der/die Koch\_Köchin bei einem Groß-Event wie dem Bundesjugendlager auch nur Koch\_Köchin sein, da er/sie mit dieser Aufgabe zur Genüge ausgelastet sein wird. Daraus ergibt sich, dass er/sie kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Der/die Schirrmeister\_in gibt den Jugendlichen i. d. R. einmal pro Woche nachmittags die Möglichkeit im Schirrmeisterlager zu basteln. Daraus ergibt sich, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss.

### 2.2 Wie wird ermittelt, wer ein Führungszeugnis vorzulegen hat

Die THW-Jugend hat gemeinsam mit der Bundesanstalt THW eine Matrix und Schaubild entwickelt und veröffentlicht. Diese werden gemeinschaftlich durch die/den THW-Ortsbeauftragte\_n und dem/der THW-Ortsjugendleiter\_in bearbeitet. Mit der Matrix ergibt sich mit Hilfe eines festgelegten Punktesystems, wer ab einer Anzahl von 8 Punkten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat. Das Schaubild hilft bei der Entscheidungsfindung durch die Darstellung verschiedener Situationen und das Beantworten der Fragen.

### 2.3 Bei wem muss ich mein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wer darf mein Führungszeugnis einsehen?

Das erweiterte Führungszeugnis muss der/dem THW-Ortsbeauftragte\_n zur Einsicht vorgelegt werden. Dieses verbleibt immer bei der/dem zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Ehrenamtlichen. Das erweiterte Führungszeugnis darf NICHT für die Helfer\_innenakte kopiert oder gar das Original in der Helfer\_innenakte abgelegt werden.

#### **2.4 Bin ich als Ortsjugendleiter\_in haftbar zu machen, wenn ich zwar gemeinsam mit der\_m Ortsbeauftragte\_n die Helfer\_innen, die bei der Jugendarbeit unterstützen und betreuen, auswähle, dann aber nur die\_er Ortsbeauftragte die erweiterte FZ einsieht?**

Nein, das bist du nicht! Du als Ortsjugendleiter\_in hast deine Zuständigkeit in diesem Fall an eine andere Person (= Ortsbeauftragte\_n) delegiert. Dies ist durch eine gemeinsame Regelung unserer Organisationen (BA THW und THW-Jugend e.V.) in der Rundverfügung (RV 003/2015) festgelegt worden. Das Haftungsrisiko trägt die\_er Ortsbeauftragte, da die Aufgabe an sie/ihn delegiert wurde.

#### **2.5 Was darf nach Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert werden?**

Der/die THW-Ortsbeauftragte dokumentiert nach der Einsichtnahme nur ein positives Ergebnis (= keine Eintragung im erweiterten Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII, vgl. auch Frage 2.6) in THWin und den Tag der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis als Berechtigung „Nachweis erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Abs.2 BZRG)“. Die Berechtigung hat in der Regel ab dem Tag ihrer Eintragung einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren. Die Hinterlegung der Berechtigung dokumentiert zugleich, dass der/die Helfer\_in in der THW-Jugendarbeit eingesetzt werden kann. Ohne so eine Dokumentation in THWin darf keine Person in der THW-Jugendarbeit eingesetzt werden.

Sollte eine einschlägige Vorstrafe im erweiterten Führungszeugnis auftauchen, darf die Berechtigung nicht vermerkt werden.

Ist die Wiedervorlagefrist verstrichen oder wurde die Berechtigung gelöscht, darf der/die Helfer\_in ebenfalls nicht mehr in der THW-Jugendarbeit eingesetzt werden.

#### **2.6 Woher bekomme ich das erweiterte Führungszeugnis?**

Der/die mit Hilfe der Matrix bzw. des Schaubildes ermittelte Helfer\_in muss das erweiterte Führungszeugnis persönlich beim Einwohnermeldeamt seines/ihrer Erstwohnsitzes (i. d. R. im Ordnungsamt im Rathaus oder Bürgeramt) beantragen. Dafür benötigt er/sie eine Bescheinigung des Jugendverbandes sowie seinen/ihren Pass oder Personalausweis. Mit diesem Schreiben wird auch die Gebührenbefreiung beantragt, damit die Gebühr für ein erweitertes Führungszeugnis (13 Euro) wegen Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht fällig wird. Dieses Schreiben wird von dem/der THW-Ortsbeauftragten ausgestellt und ist als Vorlage im THWin hinterlegt.

#### **2.7 Was steht im erweiterten Führungszeugnis?**

Im Gegensatz zum regulären Führungszeugnis werden im erweiterten Führungszeugnis folgende Straftaten - auch im niedrigen Strafbereich -, nach denen jemand rechtskräftig verurteilt wurde, aufgenommen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## **2.8 Was passiert, wenn ich einen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis habe?**

Eintragungen gemäß der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs des Strafgesetzbuchs (StGB) (siehe Frage 2.6) im erweiterten Führungszeugnis schließen eine Tätigkeit in der Jugendarbeit aus.

Eine von der THW-Jugend bzw. ihrer Gliederung ausgestellte Jugendleitercard (Juleica) muss zwingend von der zuständigen Stelle gesperrt werden.

## **2.9 Wie oft muss das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden?**

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in der Regel im Abstand von jeweils drei Jahren entsprechend zu wiederholen. Liegt aufgrund einer regionalen Vereinbarung zwischen der THW-Orts- bzw. THW-Landesjugend und Jugendamt eine kürzere Frist zur Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor, ist diese entsprechend einzuhalten. In einem Verdachtsfall natürlich früher.

## 3 Selbstverpflichtung

### 3.1 Warum brauchen wir eine Selbstverpflichtung?

Die Selbstverpflichtung ist ein Beitrag zur Prävention und ein klares Bekenntnis zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen innerhalb der THW-Jugend und des THW. Mit der Selbstverpflichtung wollen wir für das Thema Jugendarbeit und Schutz von Minderjährigen in der THW-Jugend und dem THW ein Bewusstsein schaffen. Die Selbstverpflichtung hat den Kinderschutz, die Beteiligung von Kindern, den Umgang mit Konflikten und Beschwerden, sowie den Umgang mit Grenzen zum Inhalt. Wir möchten, dass die Kinder, Jugendlichen und Familien in unserer THW-Familie heute und später positiv auf ihre Zeit bei uns zurückblicken können.

### 3.2 An wen richtet sich die Selbstverpflichtung?

Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung, bestimmte Regeln einhalten zu wollen bzw. Kenntnis über bestimmte Dinge zu haben. Sie ist eine individuelle Willenserklärung der Unterzeichner\_innen. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichner\_innen, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen. Dass dabei Rückschläge vorkommen können, ist menschlich. Die Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung, die genannten Punkte stets umzusetzen, sondern eine Verpflichtung, dies ernsthaft zu wollen.

### 3.3 Wer unterschreibt die Selbstverpflichtung?

Alle Junghelfer\_innen, Helfer\_innen und auch Funktionskräfte (sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich) sind eingeladen, die Selbstverpflichtung zu unterschreiben.

Wenn sich in den Fällen des spontanen ehrenamtlichen Engagements oder des Engagements ohne deutsche Staatsbürgerschaft auf der Basis des Schaubildes bzw. der Matrix die Notwendigkeit zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ergibt, soll von der oder dem Ehrenamtlichen eine persönliche Selbstverpflichtung eingeholt werden. Gleiches gilt für Engagements in Gleichaltrigengruppen und Minderjährige.

### 3.4 Wo finde ich die Selbstverpflichtung?

Die Selbstverpflichtungserklärung könnt ihr auf der Internetseite der THW-Jugend herunterladen oder im Versandshop bestellen: [www.versandshop.thw-jugend.de](http://www.versandshop.thw-jugend.de).

### 3.5 Was passiert, wenn die Selbstverpflichtung unterschrieben wurde?

Die unterschriebene Selbstverpflichtung verbleibt grundsätzlich beim Unterzeichnenden. Die Aufbewahrung einer Kopie in der Helfer\_innen-Akte bzw. in der Personalakte kann vereinbart werden. Wir empfehlen, dass eine Kopie der unterschriebenen Selbstverpflichtung bei der zuständigen THW-Orts- oder THW-Landesjugend verbleibt. Eine zentrale Sammlung und Archivierung ist nicht vorgesehen.